

Satzung

des

Volkshochschulzweckverbandes

Rhein-Sieg

Satzung

des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg

einschließlich der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gründung, Verbandsmitglieder
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit
- § 4 Name, Sitz und Dienstsiegel
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung und Bekanntmachungen
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Bildung von Ausschüssen
- § 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Leitung der VHS
- § 14 Pädagogische Leiterin/Pädagogischer Leiter
- § 15 VHS-Arbeitsgemeinschaft
- § 16 Veranstaltungsräume, Geschäftsräume
- § 17 Zweigstellen
- § 18 Kursleitende, Referentinnen/Referenten
- § 19 Teilnehmende
- § 20 Teilnehmerentgelte
- § 21 Deckung der entstehenden Aufwendungen
- § 22 Übernahme von Angestellten
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 25 Mitwirkungsrechte

Satzungsänderungen seit 1992:

- 8. Änderungssatzung vom 16.01.1992, beschlossen am 04.12.1991
- 9. Änderungssatzung vom 05.04.1994, beschlossen am 18.02.1994
- 10. Änderungssatzung vom 02.10.1996, beschlossen am 17.09.1996
- 11. Änderungssatzung vom 18.12.1997, beschlossen am 19.11.1997
- 12. Änderungssatzung vom 16.01.2001, beschlossen am 20.12.2000
- 13. Änderungssatzung vom 19.03.2002, beschlossen am 28.02.2002
- 14. Änderungssatzung vom 16.01.2004, beschlossen am 19.12.2003
- 15. Änderungssatzung vom 29.07.2004, beschlossen am 16.06.2004
- 16. Änderungssatzung vom 02.12.2005, beschlossen am 24.11.2005
- 17. Änderungssatzung vom 17.12.2008, beschlossen am 27.11.2008
- 18. Änderungssatzung vom 10.03.2010, beschlossen am 08.02.2010
- 19. Änderungssatzung vom 09.10.2017, beschlossen am 17.05.2017
- 20. Änderungssatzung vom 19.01.2024, beschlossen am 14.12.2023

Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg

Aufgrund von § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) in Verbindung mit den §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW. 202) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die in den folgenden Satzungstext eingearbeitete 20. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Gründung, Verbandsmitglieder

- 1) Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde **Lohmar** vom 08.11.73, des Rates der Gemeinde **Much** vom 29.11.73, des Rates der Gemeinde **Sankt Augustin** vom 19.09.73 und des Rates der Stadt **Siegburg** vom 25.10.73 haben sich die genannten Gemeinden zu einem Zweckverband im Sinne des nordrheinwestfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.61 (GkG-V.NW.S.190/SGV.NW.202) zusammengeschlossen und die vorliegende Satzung vereinbart.
- 2) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde **Hennef** vom 14.04.75 tritt die Gemeinde Hennef mit Wirkung vom 01.01.75 dem VHS-Zweckverband Rhein-Sieg als vollberechtigtes Mitglied bei.
- 3) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde **Ruppichteroth** vom 24.06.76 tritt die Gemeinde Ruppichteroth mit Wirkung vom 01.01.77 dem VHS-Zweckverband Rhein-Sieg als vollberechtigtes Mitglied bei.
- 4) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde **Windeck** vom 23.06.76 tritt die Gemeinde Windeck mit Wirkung vom 01.09.77 dem VHS Zweckverband Rhein-Sieg als vollberechtigtes Mitglied bei.
- 5) Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde **Eitorf** vom 15.11.76 tritt die Gemeinde Eitorf mit Wirkung vom 01.09.77 dem VHS-Zweckverband Rhein-Sieg als vollberechtigtes Mitglied bei.
- 6) Mit Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg vom 14.09.1978 ist der Beitritt der Gemeinde **Neunkirchen-Seelscheid** zu dem Zweckverband Volkshochschule Rhein-Sieg zum 01.01.1979 verfügt worden, die mit Verfügung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg vom 16.07.2010 widerrufen und diese am 05.10.2010 wiederum geändert wurde. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist demnach mit Wirkung vom 01.01.1979 vollberechtigtes Mitglied und verbleibt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.11.2014 als vollberechtigtes Mitglied im VHS-Zweckverband Rhein-Sieg.
- 7) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

- 1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.82 (SGV.NW.223).
Der Zweckverband betreibt ein Weiterbildungskolleg Abendgymnasium Rhein-Sieg (AGRS) als besondere Einrichtung des Schulwesens nach Maßgabe der Bestimmung des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung und den übrigen schulrechtlichen Bestimmungen.

- 2) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch das Gesetz oder in Form der Satzungsänderung übernehmen.

§ 3

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

- 1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.
- 2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 4

Name, Sitz und Dienstsiegel

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Rhein-Sieg“ (Volkshochschule Rhein-Sieg).
- 2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.
- 3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappen vom 16.05.1956 „VHS-Zweckverband Rhein-Sieg, Siegburg,“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- 1) Die Mitgliedsgemeinden wählen in die Verbandsversammlung 61 Mitglieder. Die Anzahl der Sitze wird unter Anwendung des Höchstzahlverfahren d´Hondt auf die jeweilige Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW ermittelt.
- 2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Kommunen für die Dauer der Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung für die Wahl des Mitgliedes wegfällt.
- 4) Scheidet ein Mitglied oder seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so gelten für die Neuwahl die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

- 6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles nach § 33 GO NRW. Der Auslagenersatz wird pro Sitzung in Höhe der von der Verbandsversammlung festgelegten Pauschalen den Mitgliedern gewährt, die nicht als Bedienstete der Verbandsgemeinden Mitglied der Verbandsversammlung sind. Der Verdienstaufall wird auf Antrag nach § 45 GO NRW abgegolten und für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll berechnet wird. Die Mitglieder erhalten einen Regelstundensatz von 5,50 EURO je Stunde, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 16,00 EURO je Stunde überschreiten.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) die Ernennung und Beförderung aller Beamtinnen/Beamten sowie die Einstellung und Höhergruppierung von Tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, wenn vorher die Zustimmung aller Gemeinden eingeholt ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - g) den Erlass und die Änderung der VHS-Satzung, der Entgelte- und Honorarordnung sowie der Mitwirkungssatzung,
 - h) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes.
- 2) Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung und Bekanntmachungen

- 1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben müssen einstimmig gefasst werden.
- 2) Für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmungen gelten die §§ 49 und 50 GO NRW sowie § 15 (5) GkG.
- 3) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes Rhein-Sieg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollziehung dieser Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei durch das Internet auf den Anschlag hingewiesen wird. In begründeten Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 4 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen.

- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden abweichend von Absatz 3 in den rechtsrheinischen Ausgaben des General-Anzeigers, der Rhein-Sieg-Rundschau und des Rhein-Sieg-Anzeigers öffentlich bekannt gemacht.
- 5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung lediglich durch Anschlag in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Die Zustellung erfolgt elektronisch über eine geschützte Online-Plattform. Über den Eingang der Unterlagen werden die Mitglieder per E-Mail informiert. Dazu haben sie eine entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben. Die Einladungen und Unterlagen können auf Antrag oder aus technischen Gründen in Papierform übersendet werden. Für die Sitzungen gelten analog die §§ 47 ff. GO NRW sowie die in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

- 1) Die Zweckverbandsversammlung bildet einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- 2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 15, der Rechnungsprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses braucht nicht die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu sein.
- 3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung aller Satzungsfragen, insbesondere auch Veränderungen des Verbandsgebietes,
 - b) Vorberatung aller Personalangelegenheiten soweit die Zweckverbandsversammlung zuständig ist,
 - c) Entscheidungen in Angelegenheiten der Tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis 12 TVöD; bei befristeten Arbeitsverträgen bis zu einem Jahr – in begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren – und bis Entgeltgruppe 11 ist grundsätzlich die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher zuständig,
 - d) Gewährung von besonderen Vergünstigungen an Bedienstete der Rhein-Sieg Volkshochschule, z.B. Arbeitgeberdarlehen,
 - e) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
 - f) Vergabe von Aufträgen ab 10.000 EURO,
 - g) Kenntnisnahme des VHS-Programms,
 - h) Entscheidungen in Angelegenheiten des Weiterbildungskolleg Abendgymnasium Rhein-Sieg, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) Erteilen der Zustimmung gem. § 61 Schulgesetz.
- 4) Sofern die Vorschriften dieser Satzung und die Vorschriften des GkG nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften der GO NRW über die Ausschüsse des Rates sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- 1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder

mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten/ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW gewählt. Die Verbandsversammlung kann die Vertretung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers durch eine andere Beamtin/einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes statt der Vertreterin/des Vertreters im Hauptamt bestimmen.

- 2) Soweit für die Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung oder die Ausschüsse zuständig sind, werden diese Angelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher verwaltet. Sie/er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.
- 3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- 4) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Siegburg.
- 5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG.

§ 13

Leitung der VHS

Die Zweckverbandsversammlung wählt eine pädagogische Leiterin/einen pädagogischen Leiter, eine Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter und mehrere Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, die hauptberuflich tätig sind.

§ 14

Pädagogische Leiterin/Pädagogischer Leiter

Die pädagogische Leiterin/der pädagogische Leiter ist verantwortlich für die Leitung der VHS. Ihm zur Seite stehen die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Stellvertretung der/des pädagogischen Leiterin/Leiters.

§ 15

VHS-Arbeitsgemeinschaft

- 1) Zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden und der Volkshochschule wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die zuständig ist für
 - a) Beratung des Arbeitsplanes und Anregungen für die Arbeit der VHS,
 - b) Pflege von Öffentlichkeitskontakten in den Gemeinden.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter sowie den Zweigstellenleiterinnen/den Zweigstellenleitern.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- 4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft einzuladen.
- 5) Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können Fachkräfte beratend hinzugezogen werden.

§ 16

Veranstaltungsräume, Geschäftsräume

- 1) Die Veranstaltungen der VHS finden in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden statt. Die erforderlichen Räume werden grundsätzlich von den beteiligten Gemeinden der VHS unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem VHS-Zweckverband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsbereich, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Gemeinden nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Verbandsversammlung, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
- 2) Den Gemeinden ist es unbenommen, eigene Gebäude für die VHS zu errichten. Die dafür anfallenden Zuschüsse stehen den Gemeinden zu.
- 3) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom VHS-Zweckverband angemietet.

§ 17

Zweigstellen

- 1) In den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden sind Zweigstellen einzurichten. Die Zweigstellenverwaltungen sind insbesondere für die örtliche Organisation (Raumbeschaffung etc.) zuständig, soweit die VHS der Unterstützung bedarf.
- 2) Am Sitz der VHS werden die Aufgaben der Zweigstellen von der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- 3) Die Zweigstellenleiterin/der Zweigstellenleiter wird durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten benannt.

§ 18

Kursleitende, Referentinnen/Referenten

- 1) Die Kursleitenden und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Die nebenberuflichen Kursleitenden erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester, Trimester, Studienjahr), Referentinnen/Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- 2) Den Kursleitenden und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- 3) Die Kursleitenden und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

§ 19

Teilnehmende

- 1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Die pädagogische Leiterin/der pädagogische Leiter der VHS kann für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
- 2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die pädagogische Leiterin/der pädagogische Leiter im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleiterin/Kursleiter. Die Teilnehmenden erhalten auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung.
- 3) Einzelheiten der Teilnahmebedingungen regelt die Entgelteordnung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

§ 20

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelteordnung, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

§ 21

Deckung der entstehenden Aufwendungen

- 1) Soweit die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der **VHS** nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind, werden sie durch eine Umlage von den Gemeinden gedeckt. Bemessungsmaßstab der Umlage ist die Einwohnerzahl nach den Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorletzten Jahres, das der Veranlagung vorausgegangen ist.
- 2) Die entstehenden Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des **AGRS** werden durch die Schulumlage gedeckt, die nach § 94 Abs. 1 u. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wird.
Abweichend von § 94 Abs. 3 des Schulgesetzes wird gem. Abs. 4 der gleichen Vorschrift die Schulumlage nach dem Schülerstand vom 15.10. des Vorjahres berechnet.
- 3) Die Umlagen sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Haushaltsjahres fällig.
- 4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.
- 5) Infolge der zu bildenden Pensionsrückstellungen wird in der Bilanz auf der Aktivseite der Gesamtbetrag der verbleibenden Forderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern eingestellt. Diese werden jährlich über die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Forderung informiert. Zur Ermittlung des Verteilerschlüssels wird der Mittelwert aus dem prozentualen Anteil aus der Verbandsumlage der vergangenen drei Jahre zu Grunde gelegt. Aus Gründen der Werthaltigkeit der Forderung ist eine Stundungsvereinbarung mit den Verbandsmitgliedern abzuschließen.

§ 22

Übernahme von Angestellten

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 128 Abs.4 Beamtenrechtsrahmen-Gesetz in der Fassung vom 17.07.1971 (BRRG)-Bundesgesetzblatt I. Seite 2080 mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Stadt Siegburg aus deren Dienstverhältnis mit den Bediensteten der VHS-Siegburg.

§ 23

Auseinandersetzung

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

Die hauptamtlich tätigen Beamtinnen/Beamten und Tariflich Beschäftigten werden von der Nachfolgeorganisation bzw. den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 24

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S.621 / SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Mitwirkungsrechte

Die in § 4 Abs.3 WbG genannten Mitwirkungsrechte sind in einer besonderen Satzung geregelt.